

V o r l a g e

für die Gemeindevertretung
der Gemeinde Trittau am 13.10.2016

zu TOP 7 : **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau**

I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Trittau hatte über Jahre hinweg einen im Vergleich mit anderen Kommunen unvergleichlich billigen Wasserpreis (Verbrauchspreis 0,66 € netto/m³ ; zum Vergleich: WBV Stormarn'sche Schweiz: 1,30 € netto/m³, Großensee 1,65 € netto/m³, Hamburg Wasser 1,71 € netto ab 1.1.2016). Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte im Jahr 2012. Seinerzeit wurde trotz Steigerung des Wassereinkaufspreises um über 20 % (von 0,49 €/m³ auf 0,59 €/m³) noch keine Gebührenerhöhung empfohlen, da noch Einnahmeüberschüsse bestanden, die abzubauen waren (was seinerzeit trotz Grundgebührenverzicht in 2011 und Grundgebührenhalbierung in 2012 nicht vollständig gelang). Inzwischen hat es weitere Änderungen gegeben, die nunmehr kalkulatorisch aufzuarbeiten sind. Die Betreuung der Wasserversorgung Trittau wurde ab dem 15.08.2012 vom Zweckverband Obere Bille übernommen. Damit verbunden waren Änderungen der genutzten Datenverarbeitungsprogramme und Abrechnungszyklen. Der größere Anteil der Verwaltungstätigkeit für die Wasserversorgung wird aber nach wie vor durch Personal der Gemeindeverwaltung Trittau wahrgenommen. Nach Ablauf von 3 Jahren hat der Zweckverband Wasserversorgung Sandesneben den Wassereinkaufspreis für Trittau nunmehr wieder leicht gesenkt auf 0,57 €/m³ (weiterhin äußerst niedriger Preis durch Gegenrechnung der seinerzeitigen Investitionskostenbeteiligung Trittaus für Anlagen im Eigentum von Sandesneben). Dafür sind in Trittau nunmehr die Überschüsse der Vergangenheit abgebaut und es ist nach der beigefügten Nachkalkulation der Jahre 2013 bis 2015 nunmehr ein **erheblicher negativer Saldovertrag von über 240.000 € aufgelaufen**, der sich in 2016 weiter erhöhen wird und nun seinerseits auf Grund der gesetzlichen Vorgaben innerhalb von höchstens 3 Jahren abzubauen ist (also von 2017 bis 2019).

Die Kostensteigerung von jährlich rd. 112.000 € (von rd. 451.000 € netto jährlich im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2012 auf rd. 563.000 € netto im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015) verteilt sich zum einen auf **Mehrbezug von Wasser (rd. 19.000 € jährlich**, dem entsprechende Mehrerlöse bei Verbrauchsgebühren gegenüberstehen), im Übrigen auf die **Erhöhung des Wassereinkaufspreises um 20,4% (oder rd. 47.000 € jährlich)**, **gestiegenen Unterhaltungsaufwand (rd. 18.000 € jährlich)**, **gestiegene Abschreibungen (rd. 5.500 €)**, **sowie die gestiegene Summe der Verwaltungs- und Betreuungskosten (allgemeiner Kostenanstieg, Mehrkosten für systematische Betreuung, Außendienst durch Mitarbeiter des WBV Stormarn'sche Schweiz, temporäre Mehrkosten für Systemumstellung auf neue Programme und teilweise bis heute andauernde systembedingte Doppelarbeit zwischen ZV Obere Bille und Gemeindeverwaltung).**

Im Ergebnis wird jetzt mit 3 Jahren Verzögerung die Kostensteigerung weitergegeben und ist gleichzeitig das in dieser Zeit aufgelaufene Defizit abzubauen. Dies führt leider für die nächsten 3 Jahre zu einem deutlich höheren Wasserpreis (Anhebung der Verbrauchsgebühr von 0,66 €/m³ auf 1,04 €/m², davon rund die Hälfte für Defizitabbau. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Grundgebühr nicht erhöht bzw. bei größeren Zählern sogar leicht senkt (siehe unter II c.) Im Gesamtergebnis (unter Einrechnung der Grundgebühr) ergibt sich eine Erhöhung des Wasser-

preises um knapp über 40 %, die aber zur Hälfte nur dem vorübergehenden Defizitabbau in den nächsten 3 Jahren dient. **Selbst dieser deutlich erhöhte Verbrauchspreis Wasser von 1,04 €/m³ netto ist im Vergleich zu anderen Versorgern weiterhin noch sehr günstig**, z.B. ist der aktuelle Wasserpreis bei Hamburg Wasser von 1,71 €/m³ netto (der jährlich weiter erhöht wird) bereits um rd. 64 % höher!

Während bei bisherigen Kalkulationen der alleinige Fokus auf dem Verbrauchspreis lag, beginnen die Kalkulationen diesmal mit den Nebengebühren. Anlass dafür: Das Gemeindeprüfungsamt (GPA) hat bei seiner Prüfung im Dezember 2015 die Wassergebühr umfangreich geprüft und zahlreiche Anmerkungen gemacht. Mit der vorgelegten Kalkulation werden die wesentlichen Punkte aufgegriffen und aufgearbeitet.

II. Einzelkalkulationen

Das GPA hat darauf hingewiesen, dass nicht nur die Gesamtgebühr zu kalkulieren ist, sondern für Verbrauchsgebühr, Grundgebühr, die Überlassung eines Standrohrzählers und die Pauschalgebühr für Bauwasser jeweils gesonderte Gebührenkalkulationen gemäß § 6 KAG vorzulegen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit **muss** dem Satzungsgeber zusammen mit der Satzung/-sänderung eine hinreichende Kalkulation vorgelegt werden. Hiervon darf nach der Rechtsprechung des BVerwG auch nicht mit Hinweis darauf, dass es sich (wie hier bei Standrohrzählergebühren) nur um geringfügige Anteile handele, abgewichen werden. Daher ist es leider nicht zulässig, nur die Endergebnisse ohne den ermüdenden Rechenweg vorzulegen. Dabei sind auch diese Kosten der gesonderten Gebührenkalkulation (auch wenn sie nur global über die Verwaltungskostenpauschale abgerechnet werden) anteilig ihrem Entstehungsgrund zuzuordnen und dort gebührenfähig.

a.) Kalkulation Pauschalgebühr Bauwasser

In Neubaugebieten ist während der Bauphase noch keine genaue Erfassung der Einzelverbräuche möglich, da weder (ausreichend) Hydranten für Versorgung über Standrohrzähler noch Hauswasserzähler (mangels Haus) bestehen. Bauherren wird gegen Kostenerstattung ein provisorischer Bauwasseranschluss gelegt. Für den Wasserverbrauch in der Bauphase bis zum regulären Anschluss an einen Hauswasserzähler wird eine Pauschalgebühr erhoben. Eine genaue Einzelkalkulation dieser Pauschalgebühr für Bauwasser ist nicht möglich, da der genaue Verbrauch nicht gesondert erfasst wird und daher nicht den Einkaufskosten für Wasser gegenübergestellt werden kann. Es fehlt der genaue Nachweis des wesentlichen Kostenfaktors. Überschlägig zu überprüfen ist, ob trotzdem eine angemessene und verursachergerechte Kostenbeteiligung erfolgt. Falls nicht, müssten zukünftig in jedem Einzelfall für die Bauphase einzubauende und danach wieder auszubauende provisorische Zähler gefordert werden (worauf bisher verzichtet wurde).

Eine Veranlagung zu einer anteiligen Gebühr erfolgt derzeit nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach m³ umbautem Raum gemäß Baugenehmigung. Es wurde eine Pauschalgebühr von 0,05 € je m³ umbauten Raums erhoben. Dieser Gebührenmaßstab wird dem Gedanken der Leistungsproportionalität im Rahmen des Äquivalenzprinzips in besonderem Maße gerecht, da die Gebühr im direkten Verhältnis zum Volumen des konkreten Bauobjektes steht. Für besonders lange Bauzeiten wird zudem ein Zuschlag von 25% erhoben. Hiermit wird pauschal der denkbare Mehrverbrauch für Außenanlagen und die längere Möglichkeit der Inanspruchnahme abgegolten.

Die Gebühreneinnahmen für Bauwasser entsprechen insgesamt nur rd. 0,5 % der Gesamtgebühreneinnahme Wasser und werden im Rahmen der Gesamtkalkulation Wasser bei Einnahmen und Kosten berücksichtigt. Die in Rechnung gestellten Beträge entsprechen in etwa Erfahrungswerten für Mengen benötigten Bauwassers unter Berücksichtigung des günstigen Ver-

brauchspreises der Gemeinde Trittau. Das Verhältnis von Bauwasseranschlüssen zu regulären Anschlüssen betrug im Zeitraum 2013 bis 2015 zwischen 0,5 und 1,8 %. Zu berücksichtigen ist, dass Bauwasseranschlüsse regelmäßig nur für einen Teil des Jahres genutzt werden. Vor diesem Hintergrund scheint der Anteil der Gebühreneinnahme für Bauwasser auch mit dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab relativ genau den Grad der Inanspruchnahme der Einrichtung abzubilden, ohne dass hier weiter nach Grund- und Verbrauchsgebühr differenziert wird. Allerdings muss auch die zukünftige Anpassung an die Kostenentwicklung bei regulärem Wasserbezug gewährleistet sein. Eine Änderung der Gebührenhöhe für Pauschalgebühr Bauwasser um 0,01 € je m³ umbauten Raums wäre demnach erforderlich, sobald sich der Gesamtpreis für Wasser um mehr als 10 % nach oben oder unten ändern sollte. Ein entsprechender kalkulatorischer Querbezug ist problemlos möglich. Aus dem Ergebnis der Gesamtkalkulation ist zu entnehmen, dass dies ab 2017 der Fall ist. Somit sollte die Pauschalgebühr für Bauwasser entsprechend der Kostensteigerung des allgemeinen Wasserpreises ebenfalls ab dem 1.1.2017 um den gleichen Prozentsatz (hier: rd. 40 %), also von 0,05 €/m³ umbauten Raums auf 0,07 €/m³ umbauten Raums erhöht werden.

Da die jetzige pauschale Bauwassergebühr dem Grunde nach kalkulatorisch bestätigt wurde und in der Höhe entsprechend der allgemeinen Wasserpreisentwicklung angepasst werden kann, kann derzeit weiterhin auf die dann unangemessenen Zusatzkosten zur zusätzlichen provisorischen Verbrauchsmengenerfassung bei Bauwasser verzichtet werden.

b.) Kalkulation Gebühr für die Überlassung eines Standrohrzählers

Im Gegensatz zur Pauschalgebühr Bauwasser wird bei einem Standrohrzähler der genaue Verbrauch erfasst. Bei Bauvorhaben kommt diese Variante eher bei Baulücken zum Einsatz (wenn zudem zufällig gerade ein Hydrant in der unmittelbaren Nähe vorhanden ist). Weitere Einsatzbereiche sind häufig eher kurzfristiger Natur (z.B. Veranstaltungen mit mobiler Gastronomie oder Toilettenwagen, Füllung eines Gartenteiches, Intensivspülungen).

Eine Überprüfung der bei Einführung der Gebühr aus Erfahrungswerten anderer Kommunen entnommenen Werte ergibt, dass insbesondere bei sehr langen Ausleihzeiten die Gebühr in der Gemeinde Trittau nicht mehr dem Äquivalenzprinzip entspricht. Im Ergebnis wird eine Aufspaltung der Gebühr in eine Einmalpauschale für die Überlassung, eine zeitabhängige deutlich gesenkte Grundgebühr und wie bisher die Verbrauchsgebühr vorgeschlagen, allerdings ohne mit der Grundgebühr abgegoltene Freimengen. Für Kleinverbraucher soll daneben eine Nutzung zum bisherigen Pauschalpreis ermöglicht werden durch Einführung einer kleineren Zählergröße ohne C-Rohr-Anschluss.

Da die bisherige Gebühr ursprünglich korrekt festgesetzt wurde, besteht ein Änderungsbedarf nur für die Zukunft. Es ist sachgerecht, dass die erzielten (Mehr-) Einnahmen bei der Gesamtkalkulation der Verbrauchsgebühr berücksichtigt werden (und gerade nicht zur Subvention der nächsten Bauwasseranschlüsse mit Standrohr), da evtl. Mehreinnahmen auf diese Weise den Verbrauchspreis mindern, was dann anteilig auch den ehemaligen Bauanschlussnehmern mit Standrohr zu Gute kommt.

Die genaue Kalkulation gestaltet sich schwierig. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen volumenmäßig sehr kleinen Bereich handelt (rd. 0,15 % des Gesamtwasserverbrauchs), der im Gegensatz zur Pauschalgebühr für Bauwasser zu einem wesentlichen Teil über die abgelesene Verbrauchsgebühr finanziert wird. Somit dürfen Kostenbestandteile, die Teil der normalen Verbrauchsgebühr sind, nicht nochmals über eine Grund- oder Zusatzgebühr abgerechnet werden. Denkbar wäre es zwar, den Mehraufwand für die Überlassung eines Standrohrzählers nur in einem höheren Preis pro m³ abzubilden. Dieser würde allerdings die Mehrkosten sehr ungerecht an die Nutzer weitergeben: Bei den 23 ausgewerteten Gebührenfällen in 2 Jahren haben sich Verbräuche von 0,43 bis 803 m³ pro angefangene Woche ergeben, diese liegen also mit einem Faktor von bis zu 1867 auseinander. Daher sollte die Verbrauchsgebühr der normalen entsprechen und weiterhin eine nach Ausleihdauer gestaffelte Komponente hinzukommen. Die

Einbeziehung von einmalig 5 m³ in die Grundgebühr macht aus kalkulatorischer Sicht im Regelfall keinen Sinn und sollte gestrichen werden. Bei der Betrachtung der Kosten für die Überlassung von Standrohren ergibt sich, dass gerade die Entstehung eines Gebührenfalles selbst für alle Fälle in etwa die gleichen einmaligen Zusatzkosten verursacht, im Durchschnitt insgesamt 1,5 Stunden Außendienst (Ausgabe, Beratung, Annahme, Endkontrolle, Ablesung, Dokumentation, Reinigung, Desinfektion und Einlagerung, in Einzelfällen auch Fahrtkosten) und eine halbe Stunde Innendienst (Gebührenfall, Berechnung, aufwändige Einzelrechnungsstellung mit nachgelagertem Kassenverfahren). Hinzu kommen die anteiligen Verwaltungskosten für die Betreuung und Abrechnung des Außendienstes. Dies ergibt zusammen derzeit knapp über 65,- € einmalige Zusatzkosten pro Fall (eine Neukalkulation der Kosten des Außendienstes des WBV Stormarn'sche Schweiz durch den ZV Obere Bille steht noch aus und wird voraussichtlich zu noch höheren Gesamtkosten führen). Bei längeren Ausleihzeiten fallen diese Kosten nicht nochmals an. Daher sollte eine einmalige Ausleihgebühr in Höhe von derzeit 65,- € netto pro Standrohrzähler zur Deckung der entstehenden einmaligen Mehrkosten eingeführt werden:

Aufwand je Standrohrfall: Außendienst ca. 1,5 h	a	25,78 €/h								
(Ausgabe, Beratung, Annahme, Ablesung, Dokumentation, Reinigung, Desinfektion, Funktionsprüfung, Einlagerung)										38,67 €
pauschaler Verwaltungskostenzuschlag Overheadkosten Außendienst, mindestens 10% nach KGSt- Empfehlung										3,87 €
Innendienst ca. 0,5 h (Gebührenfall, Überwachung, Berechnung, Rechnungsstellung, Kassenverfahren)										22,50 €
einmalige Kosten										65,04 €
abgerundete Pauschalgebühr einmalig										65,00 €

Dies erscheint allerdings für Kleinverbraucher mit kurzfristigem Bedarf nicht mehr tragbar. Von daher ist hier zu erwägen, einen abweichenden Kleinkundentarif einzuführen, dazu unten mehr.

Die verbleibende Grundgebühr muss sich an den Anteilen des Wasserpreises orientieren, die bei der normalen Gebühr mit der Grundgebühr abgedeckt sind. Dies wäre zum einen die anteilige Abschreibung des Rohrnetzes (zu dem auch der jeweils genutzte Hydrant gehört).

Berechnung anteilige Abschreibung Rohrnetz für Standrohrzähler Gemeinde Trittau										
(in Grundgebühr enthalten; in % der gemessenen Verbrauchsmenge)										
in 2 Jahren 1.367 m ³ Verbrauchsabrechnung Standrohre von 931.930 m ³ Wassereinkauf										
ergibt einen Nutzungsanteil von		0,1467%								
von Gesamtabshr. 2 Jahre		244.107,00								
ergibt dies		358,07 €								
oder jährlich		179,03 €								

Zum anderen ist die Abschreibung der Wasserzähler selbst zu berücksichtigen. Hier fiel auf, dass im Anlagevermögen der Gemeinde Trittau derzeit nur 2 Standrohrzähler erfasst sind, während teilweise über 4 gleichzeitig genutzt und in Rechnung gestellt wurden. Die Lösung besteht darin, dass ein Zählerpool genutzt wird, in dem sich alle vom Außendienst des WBV Stormarn'sche Schweiz betreuten Gemeinden gegenseitig mit den insgesamt zur Verfügung stehenden Standrohrzählern bei Bedarf im Rahmen der Verfügbarkeit aushelfen. Da die Standrohrzähler im Nutzungspool mit unterschiedlichen Nutzungsdauern abgeschrieben und mit unterschiedlichen Qualitäten und Anschaffungswerten vorhanden sind und je nach Verfügbarkeit vergeben werden, ist es gar nicht möglich, eine gesonderte Gebühr für jeweils ein einzelnes Standrohr durchzukalkulieren. Stattdessen muss die Summe der abzubildenden Kosten ermittelt und durch die Anzahl der zu erwartenden Einheiten geteilt werden.

Es ist geplant, dass bei den anstehenden Ersatzbeschaffungen im Nutzungspool für abgängige Zähler des WBV entsprechend der gehäuften Nutzung in Trittau 2 weitere Standrohre für das Anlagevermögen der Gemeinde Trittau beschafft werden. Es gibt spezielle Rohre für verschiedene Einsatzbereiche, von denen durch die Poolnutzung nicht jede Gemeinde ein eigenes vorhalten muss. Bei aller Unterschiedlichkeit der vorhandenen Standrohrtypen (für Gastronomie /für Baustellen /für einmalige Wasserentnahme/für Intensivspülungen) besteht wie bei der

normalen Grundgebühr ein wesentlicher Unterschied beim Nenndurchfluss: Der eine vorhandene Standrohrzähler für Intensivspülungen ist mit einem Zähler $Q_3 = 16$ (entspr. früherer Nenngroße $Q_n 10$) ausgestattet, die übrigen mit $Q_3 = 10$ (entspr. früherer Nenngroße $Q_n 6$). Standrohrzähler mit kleinerem Nenndurchlass sind derzeit nicht im Bestand vorhanden und werden bislang nicht angeboten, da sie im Gegensatz zu den vorhandenen Standrohrzählern nicht die Möglichkeit des Anschlusses an ein C-Rohr bieten würden, was der Hauptverwendungsbereich der Standrohrzähler ist. In Absprache mit dem Außendienst soll allerdings zukünftig eine neue kleinere Kategorie vorgehalten werden, um auch Kleinverbrauchern, die nicht den Anschluss an ein C-Rohr benötigen, eine kurzfristige flexible und kostengünstige Versorgung über einen Standrohrzähler zu ermöglichen. Dieser würde mit einem Standardzähler $Q_3 = 4$ ausgestattet werden und hätte keine Anschlussmöglichkeit an ein C-Rohr.

Dazu wird davon ausgegangen, dass diese Nutzungsart weniger nachgehenden Reinigungs- und Instandhaltungsaufwand erfordert (also nur noch eine Stunde statt 1,5 h Außendienst, entsprechend 15,- € weniger). Somit ergeben sich für diese Nutzungsart Einmalkosten von rd. 50,- € /Ausleihe. Kalkulatorisch wird davon ausgegangen, dass diese Kategorie für die Nutzer in Frage kommt, die bislang bis zu einer Woche Ausleihdauer und bis zu 5 m^3 Grundverbrauch hatten, also 3 von 23.

Wie bei der normalen Grundgebühr für Anschlussnehmer ist für die zeitabhängige Grundgebühr eine Staffelung vorzusehen nach dem Grad der möglichen Inanspruchnahme. Für die neu zu beschaffende Kleinverbraucher-kategorie mit gedrosseltem Nenndurchfluss von $Q_3 = 4$ wird entsprechend des geringeren Nenndurchflusses eine um zweieinhalbmal günstigere verlangt. Da der Standrohrzähler $Q_3 = 16$ einen 1,6-fachen Durchfluss wie die Standrohrzähler $Q_3 = 10$ hat, ist für ihn die 1,6-fache Grundgebühr anzusetzen.

Die Abschreibungssumme betrug für 2 Standrohrzähler der Gemeinde Trittau bislang 20 € jährlich bei Zugrundelegung der Nutzungsdauer für Hydranten (50 Jahre). Auf Grund der jetzt gewonnen Erkenntnisse (Nutzungsdauer der Standrohrzähler ca. 10 -15 Jahre bei Notwendigkeit des Wasserzählerwechsels alle 6 Jahre) ist stattdessen bei der Gemeinde Trittau zukünftig die Nutzungsdauer nach der VV-Abschreibungen für „Mess- und Prüftechnik“ von 8 Jahren zu Grunde zu legen (wie Wasserzähler). Bei Berücksichtigung der Anschaffung von 2 weiteren Standrohrzählern würde sich hochgerechnet künftig ein Abschreibungsbetrag von rd. 255 € jährlich für 4 Zähler errechnen (Anschaffungswert netto bisher 1.020 € für 2 Zähler, dies wären 2.040 € für 4 Zähler, verteilt auf 8 Jahre = 255,- € jährl. Abschreibung). Zu bedenken ist, dass die tatsächliche Abschreibung eher höher wird, da alle zukünftigen Standrohrzähler mit Systemtrennung (Rückflussverhinderer) ausgestattet sein sollen, was sie im Durchschnitt etwas teurer machen dürfte. Hinzu kämen für Trittau ab 2019 anteilige Kosten für den Wasserzählerwechsel der 2013 angeschafften Standrohre (was aber bei der jetzigen Kalkulation noch keine Rolle spielt). Zur Summe der berücksichtigungsfähigen Kosten gehören darüber hinaus auch die durch diese Grundlagenermittlung und gesonderte Grundgebührenkalkulation für Standrohre anfallenden Kosten. Werden hierfür einmalig rd. 2 - 3 Arbeitstage angesetzt, macht dies einmalig rund 1.000,- € berücksichtigungsfähige Gesamtkosten aus, die für die Dauer der höchstzulässigen Kalkulationsperiode von 3 Jahren mit rd. 333,- € jährlich als Mehrkosten gegenüber normalen Verbrauchsgebühr auf die Grundgebühr verteilt werden können (in zukünftigen Kalkulationsperioden würden hierfür dann entsprechend geringere Kosten für nur noch Folgekalkulationen berücksichtigt werden).

Auf die Grundgebühr zu verteilende Gesamtkosten wären demnach $179,- + 255,- + 333 = 767$ € jährlich. Demgegenüber wurden in den letzten 2 Jahren knapp über 4.000,- € als Grundgebührenanteile vereinnahmt (worin allerdings die einmaligen Kosten schon enthalten waren, die bei 23 Gebührenfällen in 2 Jahren mit $20 \times 65 \text{ €} = 1.300,-$ € und $3 \times 50 \text{ €} = 150$ €, zusammen rd. 1.450,- € /Jahr gegen zu rechnen sind). Ein einziger Fall der Langzeitausleihe von über einem Jahr ergab davon schon eine Gebühr von über 2.000 €, also die Hälfte der Gesamteinnahme (wobei nicht

gesagt werden kann, ob es auch zukünftig regelmäßig zu vergleichbaren Langzeitleihen kommen wird).

Als Einheit wurden bislang in der Gemeinde Trittau angebrochene Wochen berechnet. Abweichend dazu erhebt der WBV Stormarn'sche Schweiz eine nach Tagen gestaffelte Gebühr. Dies führt kalkulatorisch dazu, dass Jahresleiher die 365-fache Grundgebühr von Tagesleihern zahlen müssen, obwohl die Vorhaltung des Angebots gerade auch den kurzfristigeren Nutzern zu Gute kommt (und Vorhaltekosten für Abschreibung auch während der Nichtbenutzung weiterbestehen, zudem Kosten der Kalkulation eher fallbezogen als auf die Nutzungsdauer bezogen weitergegeben werden müssten). Daher sollte an der wochenweisen Abrechnung der Grundgebühr festgehalten werden, da sie die Gesamtkosten gerechter auf alle Nutzer verteilt (16 von 23 ausgewerteten Gebührenfällen in 2 Jahren hatten nur eine Ausleihdauer von bis zu 3 Wochen.) Regelmäßig darf die Grundgebühr nicht den Fixkostenanteil überschreiten. Hier soll allerdings ein vorteilsgerechter Kostenausgleich zwischen Standrohrnutzern und normalen Anschlussnehmern bewirkt werden. Es soll auch nicht dazu kommen, dass die Überlassung von Standrohrzählern von den übrigen Nutzern dauersubventioniert wird.

Nach der Rechtsprechung ermöglicht auch der Gesichtspunkt der Belastungsgleichheit der Gebührenpflichtigen dem Satzungsgeber noch einen gewissen Raum für eine gewollte Verhaltenssteuerung. Es soll einerseits bei Kleinverbrauchern ein gewisser Anreiz gegeben werden, überhaupt einen Standrohrzähler zu ordern, andererseits bei längerfristigen Nutzern ein gewisser Anreiz zur zeitnahen Rückgabe von Standrohrzählern bewirkt werden (aber nicht mehr durch eine unverhältnismäßige Gebühr bei Langzeitnutzung). Vor diesem Hintergrund der gewollten Verhaltenssteuerung wäre es letztlich auch nicht rechtswidrig, wenn am Ende ungeplant mehr Einnahmen als Grundgebühr für Standrohre generiert werden sollten als kalkulatorisch benötigt, zumal ein etwaiger Überschuss im Rahmen der Gesamtkalkulation den Verbrauchspreis für Wasser mindert, eine zu gering bemessene Gebühr für Standrohre dagegen den Verbrauchspreis für alle erhöht).

Nimmt man die bislang erfassten 235 angebrochenen Nutzungswochen in 2 Jahren zur Rechengrundlage und unterstellt, dass der eine von 10 Zählern mit größerem Nenndurchlass mit der gleichen durchschnittlichen Häufigkeit in Anspruch genommen wird wie die mittlere Größe, die neue kleinere Zählergröße aber nur mit dem Wochenanteil der bisherigen Kleinverbraucherfälle, ergibt sich:

Kalkulation Grundgebühr Standrohrzähler Gemeinde Trittau							
Abschr. Rohrnetz f. Nutzungsant. Standrohrzähler				179,03 €			
Kosten jährl. Abschreibung 4 Zähler zukünftig rd.				255,00 €			
Kosten Sonderkalkulation Standrohrzähler rd.				333,33 € /J.			
gesamt				767,36 €			
verteilt auf 51 abgerechnete Nutzungswochen/J.	ergäbe			15,05 € /Wo. durchschn.			
verteilt auf 117,5 tatsächliche Nutzungswochen/J.	ergibt	Ø		6,53 €			kalk. Einnahme
	ND/J. in angebr. Wochen	Anteil angebr. Wo.	Verteil.faktor Preis	Preis/Wo. n. Staffelung u. Gewichtg ND	Preis /angebr. Wo.gerund.		
davon ca. 1,5 Nutzungswo. Q3 = 4, zukünftig eher 2	2	1,6949%	1	2,49 €	2,00 €	4,00 €	
davon für den Wochenpreis Q3 = 10	104	88,4746%	2,5	6,23 €	6,00 €	624,00 €	
davon für den Großzähler Q3 = 16	12	9,8305%	4,0	9,96 €	10,00 €	120,00 €	
gesamt	118	100,00%	2,6220339	6,53 €	6,33 €	748,00 €	
				gewichteter Durchschn.			

Zudem sollte, damit insbesondere private Kleinverbraucher weiterhin einigermaßen günstig kleine Mengen für kurze Zeit beziehen können, ein neuer Pauschaltarif eingeführt werden, der auf dem Preis des bisherigen (40,- € netto) aufsetzt und gleitend bei Mehrverbrauch in den neuen regulären Tarif übergeleitet wird.

Beschlussvorschlag zur Änderung der Gebühr für Standrohrzähler (netto):

Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler	65,00 €
Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler Q3 = 4 ohne C-Rohranschluss	50,00 €
Pauschalgebühr Kurzzeit bis 3 Tage für Kleinverbräuche bis 5 m ³ (Bereitstellung Standrohrzähler Q3 = 4 ohne C-Rohranschluss einschließlich Verbrauchsgebühr)	40,00 €; pauschal enthalten ist eine Wasserentnahme bis insgesamt 5 m ³ , jeder Mehr-m ³ wird mit 5,00 € abgerechnet, maximal aber die Summe aus regulärer Bereitstellungs-, Grund- und Verbrauchsgebühr
Grundgebühr Standrohrzähler	
Q3 = 4 (ehemals Qn 2,5)	2,00 €/angebrochene Woche
Q3 = 10 (ehemals Qn 6)	6,00 €/angebrochene Woche
Q3 = 16 (ehemals Qn 10)	10,00 €/ angebrochene Woche

zzgl. Verbrauchsgebühr Wasser

c.) Kalkulation Grundgebühr für Anschlussnehmer

Im Rahmen seiner Ordnungsprüfung hat das Gemeindeprüfungsamt darauf hingewiesen, dass auch die Grundgebühren ordnungsgemäß zu kalkulieren sind. Dem Satzungsgeber sollen hiermit die Grundzüge der Kalkulation der Grundgebühren aufgezeigt werden. Nach der letzten Erhebung bestehen derzeit folgende Hauptzähler, gestaffelt nach Nenndurchlass:

Staffelung Grundgebühr bisher	Anzahl 08.2016	gemeinte Zählergröße	Neue Bezeichnung
bis 5 cbm / h 3,00 Euro / Monat	2507	Qn 2,5	Q3 = 4
bis 7 cbm / h 9,00 Euro / Monat	113	Qn 6	Q3 = 10
bis 10 cbm / h 18,00 Euro / Monat	17	Qn 10	Q3 = 16
bis 20 cbm / h 46,00 Euro / Monat	3	Qn 15	Q3 = 25
über 20 cbm / h 74,00 Euro / Monat	6	Qn 25	Q3 = 40

Als problematisch stellt sich dar, dass der Nenndurchlass seit 2015 EU-weit anders definiert ist, nicht mehr mit dem Faktor 1:2, sondern mit dem Verhältnis 1:1,25 zum Maximaldurchlass. Damit würden die bisherigen Wasserzähler ab der zweitkleinsten Größe bei unveränderter Formulierung der Abstufung ungewollt in die nächsthöhere Stufe aufrücken, obwohl weder eine technische Änderung der Wasserzähler noch eine gewollte Satzungsänderung eingetreten ist. Zur Klarstellung ist daher der Nenndurchlass an Hand der neuen Norm Q3 (ehemals Qn) neu zu definieren. Durch die Änderung wird bezweckt, dass die Abstufung bleibt, wie sie war.

Die Begründung der Abstufung ergibt sich aus einer vorteilsgerechten höheren Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wasserversorgung bei höherem Nenndurchlass.

Wie hoch ist der höhere Vorteil? Dies ist bei den Nutzungsarten Wohnraumvermietung und gewerbliche Nutzung unterschiedlich zu bewerten, obwohl die Gebühren für beide nach einheitlichen Kriterien zu bestimmen sind. Für die Wohnraumvermietung potenziert sich der Vor-

teil, da niemals alle Wohneinheiten gleichzeitig den Maximaldurchfluss abrufen. Dagegen ist der Vorteil bei gewerblicher Nutzung eher proportional zur Steigerung der Durchflussmenge. Aus der Gegenüberstellung ergibt sich, dass die bisherige Staffelung in der Gemeinde Trittau auf einen mittleren Vorteil zwischen Nutzung für Wohneinheiten und Nutzung für gewerbliche Zwecke abgestellt hat, wenn auch näher am Mehrwert für Gewerbe orientiert. Da bei den größeren Kategorien in Trittau allerdings nur noch eine sinnvolle Nutzung von Mehrdurchfluss für gewerblichen Bedarf in Frage kommt (da es keine Wohnblockbebauung von über 200 oder 600 Wohneinheiten gibt), sollte hier die weitere Steigerung der Grundgebühr proportional zur Durchflussmenge erfolgen. Dies ist zwar für das Verhältnis der letzten beiden Stufen bisherigen zueinander erfüllt (Faktor 1,6), allerdings erhöht sich der Faktor bei der Grundgebühr vom Anwendungsfall Q₃ = 16 zu Q₃ = 25 derzeit noch um den Faktor 2,6 (wohl weil ursprünglich auch noch der Anwendungsfall für Wohnraumnutzung einbezogen wurde). Nach der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses soll die Steigerung der Grundgebühr ab der dritten Stufe nur noch proportional zum höheren Nenndurchlass erfolgen. Zusätzlich wird eine weitere Stufe für evtl. noch größere Zähler eingeführt.

Neue Bezeichnung	Empfehlung für Wohneinheiten*1)	daraus folgt Staffelung nach Mittelwert WE	Staffelung bisher lt. Satzung	Empfehlung FA - Staffelung neu	kalk. Einnahme/J.	Staffelung allein nach Durchfluss (derzeit n.n. empfohlen)	alternative. kalk. Einnahme /J.
Q ₃ = 4	bis 30	1	1	1	90.252,00 €	1	90.252,00 €
Q ₃ = 10	31 bis 200	7,666	3	3	12.204,00 €	2,5	10.170,00 €
Q ₃ = 16	201 bis 600	30	6	5	3.060,00 €	4	2.448,00 €
Q ₃ = 25	Nur in Verbindung mit Gewerbe denkbar		15,33	8	864,00 €	6,25	675,00 €
Q ₃ = 40	Nur in Verbindung mit Gewerbe denkbar		24,66	13	2.808,00 €	10	2.160,00 €
Q ₃ = 60		./.	./.	32	0,00 €	25	0,00 €
					109.188,00 €		105.705,00 €

*1) lt. Arbeitsblatt DVGW W 406 zur Zählerdimensionierung

(Die Staffelung beginnt zur besseren Vergleichbarkeit jeweils mit "1".

Für die Gesamteinnahme ist dann der Preis der Grundeinheit, derzeit 3,00 €/Standardzähler und Monat, einzusetzen)

Die Rechtsprechung verpflichtet die Leistungserbringer zur Staffelung der Grundgebühr nach Möglichkeit der Inanspruchnahme, praktisch also regelmäßig nach Nenndurchlass des Wasserzählers. Als maximale Höhe der Grundgebühr dürfen die fixen Vorhaltekosten zu Grunde gelegt werden. Diese setzen sich zusammen aus der Abschreibung (ggf. abzüglich der Anteile mit anderer Finanzierung, siehe Anteile für pauschales Bauwasser und Standrohrzähler) und den Verwaltungskostenanteilen, die völlig unabhängig vom Verbrauch durch die Vorhaltung der Leistungsbereitschaft anfallen. Soweit Austauschkosten für Wasserzähler als laufende Kosten verbucht wurden, sind sie trotzdem kalkulatorisch den verbrauchsunabhängigen Fixkosten zuzurechnen, da der Austausch von Wasserzählern nach Eichgesetz auch völlig unabhängig von einem Verbrauch erforderlich wird durch Zeitablauf.

Aus der Gebührenkalkulation ist zu entnehmen, dass die kalkulierte Grundgebühreneinnahme noch deutlich geringer als die Abschreibung ausfällt. Zudem fallen der größere Teil der Verwaltungskosten sowie auch einige operative Kosten (s.o.) unabhängig von Verbrauch an. Damit ist ersichtlich, dass der Anteil der Grundgebühr an der Gesamtgebühr nicht überhöht ist (auch bei Hinzurechnung von weiteren Anschlüssen durch Neubau). Durch Staffelung nach dem Grad des

durch den höheren Nenndurchlass vermittelten höheren Vorteils erfolgt zudem eine rechtskonforme Kostenverteilung.

Die Staffelung der Grundgebühren erfolgt bislang allein nach dem Nenndurchfluss der **vorhandenen** Wasserzähler. Die Grundgebühr ist auch bei Leerstand eines Objektes weiterhin zu zahlen, da die Leistung auch weiterhin vorgehalten wird und jederzeit abgerufen werden könnte. Für den Fall, dass jedoch ein Anschlussnehmer seinen Zähler vorübergehend **ausbauen** lässt, fehlt bislang ein auffangender Gebührentatbestand in der Satzung. Dieser soll zusätzlich aufgenommen und in Höhe der größten theoretisch für Wohnnutzung in Frage kommenden Zählergröße $Q_3 = 16$ festgelegt werden.

d.) Kalkulation Verbrauchsgebühr

Nachdem alle gesondert zu kalkulierenden Bereiche erfasst wurden, bleibt für den großen Rest der nicht gedeckten Kosten die **Verbrauchsgebühr** zur Refinanzierung. Die Gemeinde Trittau ist in der günstigen Lage, dass Teile des Leitungsnetzes nach Sandesneben, von wo das Wasser bezogen wird, bereits abgeschrieben, aber noch nicht abgängig sind.

Zudem wurde in der Vergangenheit bereits aus Beiträgen und Abschreibungserlösen deutlich mehr eingenommen als der Zeitwert der vorhandenen Anlagen ausmacht. Die Gemeinde Trittau ist insoweit bei der eigenen Wasserversorgung verschuldet und muss ihr daher als Ausgleich kalkulatorische Zinsen zukommen lassen (da in der Vergangenheit insoweit zusätzliche Kreditaufnahmen der Gemeinde gespart wurden). Obendrein rechnet Sandesneben der Gemeinde Trittau die geleisteten Investitionskostenzuschüsse (so lange sie nicht vollständig aufgelöst sind- beim Wasserpreis gut. Durch alle drei Effekte zusammen ist der Verbrauchspreis für Wasser in der Gemeinde Trittau bisher unvergleichlich günstig. Ende 2012 bestand noch immer ein unplanmäßiger Überschuss.

Leider ist es erst jetzt möglich gewesen, eine Neukalkulation vorzulegen. Wie bereits bei der in 2012 vorgelegten Vorkalkulation für die Jahre 2013 bis 2015 dargelegt, muss nunmehr mit Verzögerung die Erhöhung der Wassergebühr auf Grund des gestiegenen Einkaufspreises umgesetzt und an die Verbraucher weitergegeben werden.

In der Vergangenheit wurde ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum festgelegt (entsprechend der Kalkulationsperiode des Wassereinkaufspreises). Die Nachkalkulation des Zeitraums 2013 bis 2015 liegt nunmehr vor. Das Gemeindeprüfungsamt hat darauf hingewiesen, dass eine Abschlusskalkulation regelmäßig erst nach Ablauf der festgelegten Kalkulationsperiode zulässig ist. Das Ergebnis zeigt, dass in diesem Fall eine frühere Anpassung sinnvoller gewesen wäre, da der noch 2012 festgestellte Überschuss bereits Mitte 2013 nicht mehr bestand und nunmehr gleichzeitig die Kostensteigerung und der Defizitabbau in der höheren Gebühr abgebildet werden müssen. Neben dem Einkaufspreis spielen noch viele weitere Faktoren eine Rolle, etwa die Unterhaltung des Trittauer Rohrnetzes und die gesamte Verwaltungstätigkeit (die sowohl vom Zweckverband Obere Bille als auch von der Gemeindeverwaltung Trittau wahrgenommen wird). Zukünftig soll der Kalkulationszeitraum wie bei anderen Kalkulationen auch wieder auf ein Jahr festgelegt werden, um die Möglichkeit zu haben, schneller auf Änderungen zu reagieren. Aus der anliegenden Gebührenkalkulation ergibt sich, dass für den Zeitraum 2013-2015 ein Defizit von über 240.000 € aufgelaufen ist. Dieses wird sich 2016 noch weiter steigern, da bislang keine Gebührenanpassung erfolgte.

Nach § 6 Abs.2 Kommunalabgabengesetz ist ein Defizit spätestens drei Jahre nach seiner Feststellung auszugleichen. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, ist es unumgänglich, die Verbrauchsgebühr ab dem 1.1.2017 deutlich zu erhöhen. Hiermit werden insbesondere die Kostensteigerungen aufgrund des höheren Einkaufspreises und der Mehrkosten der besseren Betreuung der Einrichtung durch technische Mitarbeiter des Zweckverbandes Obere Bille seit 2013 aufgefangen. Dabei muss gewährleistet sein, dass das Defizit innerhalb dieser drei Jahre vollständig abgebaut ist.

Nach Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses soll für die Erhöhung eine mittlere Variante - Erhöhung des Verbrauchspreises auf 1,04 €/m³ - zu Grunde gelegt werden, die den Ausgleich auch rd. der Hälfte des voraussichtlichen Defizits 2016 in den Jahren 2017 bis 2019 berücksichtigt und (nur) den restlichen Ausgleich auf das Jahr 2020 verschiebt. Sie stellt einen Kompromiss zwischen Sicherung des Gebührenaufkommens und Zumutbarkeit für den Gebührenzahler dar.

III. Gesamtkalkulation:

Die anliegende Gesamtkalkulation ergibt sich aus der Summe der berücksichtigten Einzelkalkulationen. In der Vergangenheit wurde die Kalkulationsperiode entsprechend der Kalkulation des Wassereinkaufspreises auf 3 Jahre festgelegt. Dies führt allerdings dazu, dass Änderungen sich jeweils erst nach Ablauf von 3 Jahren in einer geänderten Gebühr niederschlagen können. Damit besteht dann keine Möglichkeit mehr, zeitnähere Anpassungen vorzunehmen. Wie unter II d. geschildert, kann sich allerdings ein früherer Änderungsbedarf ergeben. Um diese Möglichkeit offen zu halten, soll der Kalkulationszeitraum zukünftig auf „jährlich“ festgelegt werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat der Gemeindevertretung ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen die anliegende Satzung zum Beschluss empfohlen.

IV. Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührenkalkulationen für Bauwasser, Standrohrzähler, Grund- und Verbrauchsgebühr Wasser zur Kenntnis.
2. Die Kalkulationsperiode wird zukünftig auf jährlich festgelegt.
3. Der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau beschließt die dem Original des Protokolls als Anlage beigefügte „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau“.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter/-innen: _____

davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 33 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Trittau vom 08.12.1981 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 13.10.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

§.15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr der Wasserversorgung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis $Q_3 = 4$ (ehem. Qn 2,5)	3,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 10$ (ehem. Qn 6)	9,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 16$ (ehem. Qn 10)	15,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 25$ (ehem. Qn 15)	24,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 40$ (ehem. Qn 25)	39,00 Euro / Monat
über $Q_3 = 40$	96,00 Euro / Monat
Anschluss ohne Wasserzähler (außer Bauwasser)	15,00 Euro / Monat.

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung 1,04 Euro je m^3 Wasser.

- (3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers werden folgende Gebühren erhoben:

Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler 65,00 Euro

Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler
 $Q_3 = 4$ ohne C-Rohranschluss 50,00 Euro

Pauschalgebühr Kurzzeit bis 3 Tage für Kleinverbräuche bis $5 m^3$
(Bereitstellung Standrohrzähler $Q_3 = 4$ ohne C-Rohranschluss einschließlich
Verbrauchsgebühr) 40,00 Euro
mehr- m^3 5,00 Euro,
maximal aber die Summe aus regulärer Bereitstellungs-, Grund- und Verbrauchsgebühr

Grundgebühr Standrohrzähler
 $Q_3 = 4$ (ehemals Qn 2,5) 2,00 Euro / angebrochene Woche
 $Q_3 = 10$ (ehemals Qn 6) 6,00 Euro / angebrochene Woche
 $Q_3 = 16$ (ehemals Qn 10) 10,00 Euro / angebrochene Woche

Für die Wasserentnahme wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben.

- (4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von 0,07 Euro je m³ umbauten Raums erhoben. Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach Satz 1 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Trittau, den 13.10 2016

(Oliver Mesch)
Bürgermeister